

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/6217 —

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes **(Rentenüberleitungs-Korrekturgesetz — Rü-KG)**

A. Problem

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind die in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüche in bundesdeutsches Recht übergeleitet worden, so daß im Grundsatz bundesweit ein einheitliches Rentenrecht gilt. Nach Auffassung der einbringenden Gruppe der PDS/Linke Liste ordne das Renten-Überleitungsgesetz die in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüche dem bundesdeutschen Recht unter und sei nicht in ausreichendem Maß wertneutral. Bestimmte DDR-typische Sachverhalte seien in dem Gesetz nicht geregelt. Sonderregelungen über Sozialzuschläge und Auffüllbeträge, die das direkte Wirksamwerden von bundesdeutschen Regelungen verhinderten, seien zeitlich begrenzt. Bestimmte Personengruppen würden wegen ihres beruflichen Engagements in der ehemaligen DDR benachteiligt.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Das geltende Recht wurde im grundsätzlichen interfraktionellen Konsens und mit einstimmiger Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Die dabei berücksichtigten Sachverhalte haben sich zwischenzeitlich nicht geändert. Überzeugende Gründe für eine Korrektur des geltenden Rechts im vorgeschlagenen Sinne gibt es nicht. Für allgemeine Verbesserungen ist gegenwärtig finanziell kein Raum.

Mehrheit im Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der einbringenden Gruppe.

D. Kosten

Bei Annahme des Gesetzentwurfs wäre nach Auffassung der antragstellenden Gruppe ein zusätzlicher Bundeszuschuß zur Rentenversicherung in Höhe von rd. 62 Mio. DM für 1994 erforderlich. Die Nachzahlung aufgrund der Dynamisierung für alle Bestandsrenten ehemals Zusatz- und Sondersorgungsberechtigter erforderte ein Finanzvolumen von rd. 1,8 Mrd. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache
12/6217 — abzulehnen.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Heinz Rother

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Heinz Rother

I. Allgemeines

In seiner 219. Sitzung am 14. April 1994 hat der Deutsche Bundestag den von der Gruppe der PDS/Linke Liste eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes (Rentenüberleitungs-Korrekturgesetz — RÜ-KG) — Drucksache 12/6217 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Verteidigungsausschuß, den Ausschüssen für Familie und Senioren, für Frauen und Jugend, für Gesundheit, für Bildung und Wissenschaft sowie dem Haushaltsausschuß — diesem auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages — überwiesen.

Am 18. Mai 1994 hat der Innenausschuß auf eine Mitberatung der Vorlage verzichtet.

Wegen rechtsstaatlicher Bedenken hat der Rechtsausschuß am 18. Mai 1994 einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Ebenfalls am 18. Mai 1994 hat der Verteidigungsausschuß empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Diese Empfehlung wurde einstimmig von den Mitgliedern aller drei Fraktionen ausgesprochen. Die Mitglieder der beiden Gruppen haben an der Beratung nicht teilgenommen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat am 18. Mai 1994 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuß für Frauen und Jugend am 18. Mai 1994 vorgeschlagen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat am 18. Mai 1994 mehrheitlich bei einer Gegenstimme der Fraktion der CDU/CSU, einer Enthaltung der Fraktion der F.D.P. und gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, von einer Mitberatung abzusehen.

Einstimmig — bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — hat der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft ebenfalls am 18. Mai 1994 die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

In seiner Sitzung vom 18. Mai 1994 hat der Haushaltsausschuß einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste den Gesetzentwurf abgelehnt.

Mit Schreiben vom 6. Juni 1994 hat der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung um Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gebeten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 124. Sitzung am 23. Juni 1994 beraten und abgeschlossen. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er den Entwurf in der Schlußabstimmung abgelehnt.

Ebenfalls abgelehnt wurden von der Mehrheit im Ausschuß Änderungsanträge der einbringenden Gruppe, wegen deren Einzelheiten auf die Ausschußdrucksachen 1253 und 1279 verwiesen wird.

Mit diesen Anträgen wurde insbesondere gefordert:

- Fortsetzung der Zahlung der Betriebsrenten,
- Herauslösung rentenrechtlicher Zeiten des DDR-Gesetzgebers aus dem Renten-Überleitungsgesetz und Übernahme in das Sozialgesetzbuch VI,
- Verschiebung der Abschmelzung der Auffüllbeträge auf eine Zeit nach Herstellung der Rentengleichung in den neuen und alten Bundesländern,
- Schließung von Regelungslücken im Sozialgesetzbuch, die vor allem Frauen in der Landwirtschaft betreffen.

Bei dieser Gelegenheit hat der Ausschuß dem Petitionsausschuß eine seiner Beschlußempfehlung entsprechende Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung abgegeben.

II. Zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs

Zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs wird auf die Begründung der Vorlage (Drucksache 12/6217) verwiesen.

Im Vordergrund steht eine Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes mit dem Ziel, einschränkende Regelungen — insbesondere in Artikel 3 — weitgehend zu beseitigen. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, Regelungslücken zu schließen, die überwiegend aus DDR-typischen, mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten entstanden sind. Schließlich will der Entwurf durch die Gewährung des Sozialzuschlags ohne zeitliche Begrenzung Anstoß geben für eine Weiterentwicklung des bundesdeutschen Rentenrechts.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste begründete den Gesetzentwurf damit, daß im Einigungsvertrag festgelegte Vertrauensschutzgarantien eingefordert würden, die das Renten-Überleitungsgesetz aus dem Jahr 1991 nicht zugestehe. Die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche in die Rentenversicherung solle ohne Einschränkungen erfolgen. Die allgemeine Bemessungsgrundlage reiche aus, in der ehemaligen DDR erzieltes Einkommen zu „entprivilegieren“. Hergestellt werden müsse die Wertneutralität des Rentenrechts, indem Strafrechtselemente, die das Renten-Überleitungsgesetz nach Auffassung der antragstellenden Gruppe enthalte, zu beseitigen seien. Für die erheblichen Abstriche bei der Überführung der großenteils auf Beitragsleistungen basierenden Versorgungsansprüche gebe es keinen vernünftigen Grund. Nahezu alle zusatzversorgten Bürger der ehemaligen DDR hätten Beiträge gezahlt, so daß auch Geld in den Kassen sei. Die anstehenden Neuberechnungen im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme böten die Chance, auch Korrekturberechnungen durchzuführen. Ein weiterer Komplex des Gesetzentwurfs befasse sich mit Überführungslücken und -ungerechtigkeiten, die überwiegend aus DDR-typischen, mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten entstanden seien. Durch die vorgeschlagene zeitlich unbegrenzte Gewährung des Sozialzuschlags solle ein Anstoß gegeben werden zur Weiterentwicklung des bundesdeutschen Rechts. Mit dem Gesetzentwurf bewege sich die Gruppe der PDS/Linke Liste auf dem Boden des Renten-Überleitungsgesetzes.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU hoben hervor, mit dem Renten-Überleitungsgesetz sei in einer relativ kurzen Zeit ein außerordentlich fortschrittliches Rentensystem auf die neuen Bundesländer übertragen worden. Den meisten Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Ländern gehe es heute finanziell besser als je zuvor. Von einer Unterordnung der in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüche könne folglich überhaupt keine Rede sein. Der Vorwurf, das Sozialrecht sei als politisches Strafrecht mißbraucht worden, werde auch durch ständige Wiederholungen nicht richtiger. Durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27. Januar 1993 werde dieser Vorwurf gleichfalls widerlegt. Auch die Behauptung, der Einigungsvertrag sei mißbraucht worden, entbehre jeder Grundlage. Dort sei ausdrücklich festgelegt worden, daß ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen seien. Nichts anderes sei im Rahmen des Renten-Überleitungsgesetzes geschehen. Durchaus wünschenswerte Einzelfallprüfungen seien aus verwaltungsmäßigen Gründen nicht durchführbar. Nach einer repräsentativen Erhebung des Infas-Instituts seien Dreiviertel der in Ost und West Befragten der Ansicht, für Zeiten, in denen Spitzenfunktionen in Staat und Wirtschaft ausgeübt worden seien, solle nicht mehr als die durchschnittliche Rente aller Arbeitnehmer gezahlt werden. Die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Änderungen würden zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung

zum einen betroffener Personen in den neuen Bundesländern gegenüber vergleichbaren Personen im alten Bundesgebiet und zum anderen einer bestimmten Berufsgruppe im Beitrittsgebiet — ehemalige Angehörige der Altersversorgung der Intelligenz an pädagogischen Einrichtungen — führen. Die geforderte Neuberechnung der mehr als 4 Millionen Bestandsrenten einschließlich der dazu notwendigen Klärung der Versicherungskonten sei in einem überschaubaren Zeitraum vollkommen ausgeschlossen. Die Vielzahl der trotz beschlossener Verfahrenserleichterungen noch unbearbeiteten Rentenanträge mache deutlich, daß die pauschale Umwertung des Rentenbestandes die einzig praktikable Lösung darstelle. Weitere triftige Gründe stünden der Forderung nach Neuberechnungen entgegen. Die vorgeschlagene Änderung in Artikel 2 des Entwurfs sei entbehrlich, da Beitragszeiten zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) auch Zeiten seien, in denen Bezieher von Blinden- und Sonderpflegegeld Beiträge zur FZR gezahlt hätten; die fehlende Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung stehe dem nicht im Weg. Die in Artikel 3 vorgesehene Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes komme nicht in Betracht. Das geltende Recht sei nach langen und intensiven Beratungen im interfraktionellen Konsens mit einstimmiger Zustimmung des Bundesrates zustande gekommen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in seinen Urteilen zur 2 010 DM-Regelung brauchten Einkommensteile, die nicht als Lohn für geleistete Arbeit anzusehen, sondern politisch motiviert gewesen seien, nicht rentenwirksam zu werden. Eine Streichung der Entgeltbegrenzungen würde diesem Grundsatz zuwiderlaufen. Insoweit sei der Gesetzentwurf verfassungsrechtlich problematisch, politisch und auch finanziell unvertretbar, abgesehen von den großen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten bei einer Umsetzung durch den Rentenversicherungsträger. Die in Artikel 4 vorgeschlagene Änderung hätte zur Folge, daß sämtliche Dienstbeschädigungsrenten aus den Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Unfallversicherung einzu beziehen wären. Dieses würde in der Regel zu erheblich höheren Renten als in den alten Bundesländern führen und könne deshalb nicht hingenommen werden.

Für eine unbefristete Zahlung des Sozialzuschlags, wie sie in Artikel 5 des Entwurfs vorgesehen sei, gebe es keinen sachlichen Grund. Bei dem Sozialzuschlag handele es sich um eine pauschalierte Form der Sozialhilfe.

Eine davon abweichende Position nahmen die Mitglieder der Fraktion der SPD ein. Der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste enthalte einen vollständigen Katalog aller Verbesserungen, die im Bereich des Renten-Überleitungsgesetzes überhaupt nur denkbar seien. Insofern trage er eindeutig Wahlkampfcharakter. Zum Teil decke sich der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste mit den Positionen, die die Fraktion der SPD bereits seit Beginn der politischen Auseinandersetzung um das Renten-Überleitungsgesetz eingenommen habe, die aber angesichts der kompromißlosen Haltung der Bundes-

regierung nicht durchsetzbar gewesen seien (z. B. Verlängerung des Sozialzuschlags in den neuen Bundesländern über das Jahresende 1996 hinaus, Beseitigung des „Renten-Strafrechts“ bei den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen). Der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste enthalte aber auch problematische Positionen, so z. B. die Neueinführung einer speziellen Rentenaufstockung für Lehrer der ehemaligen DDR (als Ausgleich für deren geringe Verdienste); solche Konstruktionen seien in einem gesamtdeutschen Rentenrecht nicht realisierbar. Darüber hinaus lasse die Gruppe der PDS/Linke Liste die Frage der Finanzierung völlig ungeklärt. Bei dem Hinweis, Geld der Zusatzversorgten sei in den Kassen, bleibe sie die Antwort auf die Frage schuldig, in welchen Kassen sich dieses Geld befinde. Dabei sei zu beachten, daß der größte Teil der Mehraufwendungen für die Verbesserung der Sonder- und Zusatzrenten von den ostdeutschen Bundesländern zu tragen wäre. Insgesamt könne daher die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste als Ganzem wegen dieser Ungereimtheiten trotz partieller sachlicher Übereinstimmung mit den Positionen der Fraktion der SPD nicht zustimmen.

Mitglieder der Fraktion der F.D.P. betonten, ihre Fraktion habe stets vor politisch motivierten Rentenabsenkungen für ganze Personengruppen ohne Einzelfallprüfung gewarnt, weil das Rentenrecht wertneutral bleiben müsse und keine politische Bewertung verträge. Veränderungen im Rentenrecht für die Menschen in den neuen Bundesländern müßten sich streng an den tragenden Prinzipien des bundesdeutschen Rentenrechts ausrichten unter Berücksichtigung der Bedingungen in der DDR. Die maximale Rentenhöhe müsse sich an der Beitragsbemessungsgrenze orientieren. Beitragszahlern in allen Teilen Deutschlands könne keinesfalls zugemutet werden, mit ihren Beiträgen für Renten in einer Höhe aufzukommen, die sie selbst nie erreichen könnten. Durchaus gesehen werde die Problematik, die sich aus den unterschiedlichen Altersbezügen ergebe für vergleichbare Tätigkeiten, z. B. als Beamter oder Angehöriger des öffentlichen Dienstes in den alten Bundesländern und in der ehemaligen DDR. Allerdings könne dafür nicht die Rentenkasse in Anspruch genommen werden. Für Veränderungen des Rentenüberleitungsgesetzes trete auch die Fraktion der F.D.P. ein, nur müßten diese finanzierbar sein.

Bonn, den 23. Juni 1994

Heinz Rother

Berichterstatte

